



Beschlussvorlage

BV0137/2019

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Ausschuss für Familie, Soziales und Kultur		15.10.2019
Hauptausschuss		23.10.2019
Stadtverordnetenversammlung		29.10.2019

Einreicher: Bürgermeister
vorgelegt von: **Fachdienst III/1 Kindertagesbetreuung**

Betreff: Beschluss über die Änderung der Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Kindertagesstättensatzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagesbetreuung zuzüglich des Zuschusses zum Mittagessen, in der geänderten Fassung gemäß Anlage 1.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Kindertagesstättensatzung (BV0013/2019) vom 26. Februar 2019 und die Kalkulation Stand Januar 2019, sind durch den Landkreis Oberhavel zur Herstellung des Einvernehmens über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge geprüft worden. Dabei wurden eine notwendige Änderung im § 18 (Beitragserhebung und Fälligkeit Ferien) sowie Übertragungsfehler in der Kalkulation festgestellt, die durch den vorliegenden Beschluss richtiggestellt werden sollen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, Absatz 5 des § 11 nach Absatz 1 des § 11 einzufügen. Die empfohlenen Änderungen sind in der Anlage 3 (Synopsis) dargestellt.

Änderung § 18 – Beitragserhebung und Fälligkeit

Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung werden einmalig Kostenbeiträge je Betreuungswoche erhoben. § 18 der Kita-Satzung nimmt Bezug auf § 8 Absatz 5, der einen monatlichen Kostenbeitrag regelt. Der Bezug auf § 8 Abs. 5 ist zu streichen. Stattdessen wird dem

Absatz 1 der Satz angefügt, der die Fälligkeit regelt.

Änderung § 11 – Maßgebliches Einkommen

Im § 11 Absatz 1 regelt, dass das Jahresnettoeinkommen des Kalenderjahres Grundlage für die Festsetzung von Kostenbeiträgen ist. Absatz 5 regelt die nachträgliche Korrektur, wenn das tatsächliche vom vorläufigen Einkommen abweicht. Da beide Absätze im Zusammenhang zu sehen sind, soll der derzeitige Absatz 5 zur Nachvollziehbarkeit nach Absatz 1 eingefügt werden.

Korrektur der Kalkulation

In der Kalkulation wurden Übertragungsfehler festgestellt. Diese führten jedoch nicht dazu, dass der mit der Kita-Satzung vom Februar 2019 beschlossene Kostenbeitrag zu hoch angesetzt wurde. Für die Rechtssicherheit der Satzung sollen jedoch die Grundlagen für die Höhe der Kostenbeiträge richtiggestellt werden.

Die Beträge, die in der Beschlussbegründung zur BV0013/2019, Seite 4, dargestellt wurden sowie die Korrekturen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Sie beziehen sich auf die durchschnittlichen Betreuungszeiten von 8 Stunden in der Kita und von 4 Stunden im Hort:

Altersgruppe	durchschnittliche kalkulierte Platzkosten pro Monat	maximaler Kostenbeitrag (abzüglich der institutionellen Förderungen)	Höchstbeitrag lt. Satzung 2019 (BV0013/2019)
0 – 3 Jahre, Jan. 2019	1.227,19 EUR	573,71 EUR	309,75 EUR
0 – 3 Jahre, April. 2019	1.280,38 EUR	557,82 EUR	309,75 EUR
3 – 6 Jahre, Jan. 2019	611,37 EUR	336,98 EUR	256,32 EUR
3 – 6 Jahre, April 2019	673,85 EUR	343,96 EUR	256,32 EUR
6 – 12 Jahre, Jan. 2019	295,58 EUR	214,91 EUR	124,88 EUR
6 – 12 Jahre, April 2019	371,29 EUR	203,55 EUR	124,88 EUR

Gleichzeitig ist die Anlage 4 (Grundzüge der Kalkulation) der BV0013/2019 entsprechend geändert worden. Die zahlenmäßigen Grundlagen liegen als Anlage 5 dem Änderungsbeschluss bei.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0013/2019 – Kindertagesstättensatzung vom 27.02.2019

III. Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Kita-Satzung

Anlage 2: Anlage 1 zur Kita-Satzung, Kostenbeitragstabellen

Anlage 3: Synopse

Anlage 4: Grundzüge der Kalkulation, Seite 1

Anlage 5: Grundlagen der Festsetzung des Höchstbeitrages

Hennigsdorf, 01.10.2019

gez. Th. Günther

Bürgermeister